

An das Büro des Stadtrates

Jena, 14.02.2017

Beschlussvorlage „Pfand gehört daneben“ – Austauschvorlage

Der Stadtrat möge beschließen:

001 Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, wohlwollend zu prüfen, ob durch die Änderung des Verwarn- und Bußgeldkatalog und der **Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung** in der Stadt Jena die rechtliche Situation von Menschen, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf das Sammeln von Pfandflaschen angewiesen sind, verbessert werden kann. Insbesondere sind die folgenden Vorschläge zu prüfen:

001a1 **in § 9 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung „Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll“ wird wie folgt ergänzt: Die Entnahme von Pfandflaschen oder -dosen aus den Papierkörben ist keine zweckwidrige Benutzung.**

001a2 **in § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung „Allgemeine Verhaltenspflichten“ wird ergänzt: (3) Nicht verboten ist das Abstellen von Plastik-Pfandflaschen und Pfanddosen neben öffentlichen Papierkörben.**

001a3 **der Abschnitt „Durchsuchung, Entnahme und Verstreuen von Abfällen aus Sammelbehältern“ des Bußgeldkataloges wird zur Verdeutlichung des Bezuges auf die Abfallsatzung ergänzt zu: „Durchsuchung, Entnahme und Verstreuen von Abfällen aus **privaten** Sammelbehältern“.**

001b **im Abschnitt „Wegwerfen, Fallenlassen, Liegenlassen, Wegschütten u. ä. von Gegenständen“ des Bußgeldkataloges wird nach dem Verweis auf die Abfallsatzung eingefügt: „Das Abstellen von Plastik-Pfandflaschen und Pfanddosen auf oder neben Papierkörben stellt keine Ordnungswidrigkeit dar, wenn es nicht zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit führt.“**

001c **im Abschnitt „Wegwerfen, Fallenlassen, Liegenlassen, Wegschütten u. ä. von Gegenständen“ wird ergänzt: Abstellen von Glas-Pfandflaschen neben öffentlichen Papierkörben – 0,50 €.**

001d der Abschnitt „Abfälle auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter gestellt“ des Bußgeldkataloges zur Verdeutlichung des Bezuges auf die Abfallsatzung ergänzt zu:
Abfälle auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten **privaten** Behälter gestellt

Begründung:

Auch in Jena gibt es eine Reihe von Menschen, die in Armut leben, unter anderem knapp 4.500 Bedarfsgemeinschaften, die Hilfen zum Lebensunterhalt beziehen. Es ist allgemein bekannt, dass das Sammeln von Pfandflaschen und -dosen für viele von ihnen eine Möglichkeit zu einer bescheidenen Aufbesserung ihrer finanziellen Mittel ist. In vielen Städten gibt es inzwischen Initiativen mit dem Ziel, dass Pfandflaschen nicht mehr weggeworfen, sondern bewusst neben die Müllbehälter gestellt werden, um Flaschensammlern das Leben zu erleichtern. Diese Praxis ist hygienischer und reduziert das Verletzungsrisiko für die sammelnden Menschen.

Menschen, die aus Not in Abfallbehältern nach Pfandflaschen suchen, sollten nicht dafür bestraft werden, solange dabei kein Abfall verstreut wird. Für diese Menschen stellt bereits das bescheidene Bußgeld für die ordnungswidrige Benutzung eines Papierkorbes einen hohen finanziellen Verlust dar.

Eine Rückfrage beim Haftpflichtversicherer der Stadt durch KSJ ergab, dass die Stadt für etwaige Verletzungen beim Durchsuchen von Müllbehältern nicht haftbar gemacht werden kann. Es besteht bei der Streichung nach 001 also kein finanzielles Risiko für die Stadt. Das Verstreuen von Abfällen soll nicht aus dem Bußgeldkatalog ausgenommen werden, sodass die Änderung auch die öffentliche Sauberkeit nicht beeinträchtigt.

Ein mögliches Haftungsrisiko wird vom Versicherer gesehen, wenn Glasflaschen zerbrechen und durch die Scherben Verletzungen oder Schäden z. B. an Reifen entstehen. Allerdings zerbrechen handelsübliche Pfandflaschen in der Regel nicht durch einfaches Kipfallen. Das Abstellen neben den Behältern ist also relativ ungefährlich. Das Abstellen von Glasflaschen soll deshalb weiter als Ordnungswidrigkeit geführt werden, das angedrohte Bußgeld aber in Würdigung der menschenfreundlichen Absicht reduziert werden.

Von Plastikflaschen und Blechdosen geht keine direkte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aus. Deshalb soll das Abstellen derartiger Pfandbehälter aus dem Katalog der Ordnungswidrigkeiten gestrichen werden.

Durch die Ergänzung „private Behälter“ im Bußgeldkatalog soll verdeutlicht werden, dass sich die Regelungen entsprechend der Abfallsatzung nicht auf öffentliche Papierkörbe, sondern auf private Müllbehälter (graue oder gelbe Tonne) bezieht, da der Verweis für die wenigsten Bürger nachvollziehbar sein dürfte.

Die Ordnungsrechtliche Verordnung soll aus Gründen der Konsistenz entsprechend angepasst werden.

Heidrun Jänchen
Clemens Beckstein